

VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER VERLUSTAUSGLEICHS- UND -ABZUGSBESCHRÄNKUNG DES § 15 ABS. 4 SATZ 3 EStG

Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG dürfen Verluste aus Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Verluste aus Termingeschäften

Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften ist jedenfalls in den Fällen, in denen es nicht zu einer Definitivbelastung kommt, verfassungsgemäß¹. Maßgeblich für die Frage der Definitivbelastung ist allein die private Einkommensteuerebene des Steuerpflichtigen. So kommt es beispielsweise trotz Beendigung einer Personengesellschaft zu keiner Definitivbelastung der Gesellschafter, da diese weiterhin die Möglichkeit der Verlustnutzung ihrer zugewiesenen Verluste, bei entsprechend positiven, künftigen Einkünften auf Ebene ihrer privaten Einkommensteuer haben.

Praxishinweis
Der BFH hat explizit offengelassen, ob das Verlustausgleichs- und -abzugsverbot auch bei einer Definitivbelastung verfassungsgemäß ist.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteil v. 28.4.2016 IV R 20/13, BFH/NV 2016 S. 1210.